Antrag auf Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen aus Mitteln der Länder bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den kein Leistungsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht.

Name: <u>Le</u>	<u>ena Horn</u>	geb. am: <u>8. Januar 1982</u>	
Anschrift: <u>Sebastianstr. 87, 10969 Berlin</u>			
Gemäß § 21 b Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) ist die Krankenkasse für Leistungen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) zuständig. Für die Entscheidung über die Leistungserbringung und die Abrechnung der Kosten benötigen wir die im Antrag erfragten Angaben. Hierzu gehört nach § 19 Absatz 2 SchKG auch die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Nach den §§ 60 ff SGB I sind Sie verpflichtet, die erbetenen Angaben zu machen. Solange diese nicht vorliegen, dürfen wir die Leistung bzw. den Berechtigungsschein versagen.			
	Sie bei einer gesetzlichen Krankenka enangehörige versichert?	asse als Pflicht-, freiwilliges Mitglied oder als	
nei		enkasse t der Krankenkasse	
2. Bezieh	nen Sie z. Zt. eine der unter ¹ genan	nten Leistungen?	
⊠ ne	in ∐ ja		
3. Sind S und we	Sie in einer Anstalt, einem Heim ode erden die Kosten von einem Träger	r in einer gleichartigen Einrichtung untergebracht der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen?	
🛚 ne	ein 🗌 ja		
Die folgenden Fragen sind zu beantworten, wenn die Fragen 2 und 3 mit Nein beantwortet worden sind.			
	och ist Ihr im letzten Kalendermonal liger Zuwendungen, wie Weihnacht	t erzieltes Nettoeinkommen² einschließlich sgeld, Urlaubsgeld usw.?	
EUR		☐ Einkommensnachweis hat vorgelegen	
5. Steht l	Ihnen persönlich kurzfristig verwertb	pares Vermögen³ zur Verfügung?	
ne	ein 🗌 ja		
6. Sind S	Sie Kindern gegenüber zum Unterha	ılt verpflichtet, die	
6.1	unter 18 Jahre alt sind und in Ihrer	m Haushalt leben?	
	☐ nein ☐ ja,		
6.2	Sie überwiegend unterhalten?		
	🗌 nein 🔲 ja		

1.	tatsächliche Aufwendungen für Wohneigentum)?
	EUR
8.	Wie viele Personen leben insgesamt im Haushalt?
	keine Personen
9.	Fallen bei den Kosten der Unterkunft kostensenkende Leistungen (Wohngeld, Wohnzuschuss) an?
	EUR
	h bin tagsüber unter der Telefon-Nr. zu erreichen: eiwillige Angabe)
Äı	h versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. nderungen in den Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung heblich sind, werde ich unverzüglich anzeigen.
H	amburg, den 23. Mai 2016

Hinweise:

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII (Sozialhilfe), laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende - z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Einstiegsgeld) unabhängig von einem ggf. vorhandenen eigenem Einkommen, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

² Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Ihrer Eltern, wenn Sie noch in deren Haushalt leben sollten, ist nicht anzugeben. Zum Einkommen zählen alle Einnahmen aus unselbstständiger Arbeit, selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, Renten, Versorgungsbezüge sowie Entgeltersatzleistungen (z.B. Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld), den Sockelbetrag von 300,00 Euro - bei Halbierung der Monatsbeträge und einer damit einhergehenden Verdoppelung des Auszahlzeitraumes nach § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 150,00 Euro - monatlich übersteigendes Elterngeld und Unterhaltszahlungen, die Sie von einer anderen Person erhalten.

³ Dazu zählen Ersparnisse, Abfindungen oder sonstige Geldanlagen von mehr als 2,600,00 Euro. Ggf. erhöht sich dieser Grenzbetrag um 256,00 Euro für jede Person, die von Ihnen überwiegend unterhalten wird.